

Amtsgericht Fulda
- Vollstreckungsgericht -
5 K 33/24



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am

Freitag, 07. November 2025, 11.00 Uhr,
im Amtsgericht Königstraße 38, Saal 1.120,

versteigert werden:

Die im Grundbuch von Bad Salzschlirf Blatt 2661 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 11, 12, 13 und 14 des Bestandsverzeichnisses:

lfd. Nr. 11:	Gemarkung Bad Salzschlirf Flur 14 Flurstück 31	8.500,00 €
	Landwirtschaftsfläche, Oberste Haie = 7.336 m ² .	
lfd. Nr. 12:	Gemarkung Bad Salzschlirf Flur 16 Flurstück 19	5.500,00 €
	Landwirtschaftsfläche, Auf der Strick = 4.697 m ² .	
lfd. Nr. 13:	Gemarkung Bad Salzschlirf Flur 17 Flurstück 65/1	4.500,00 €
	Landwirtschaftsfläche, Am Rasen = 3.876 m ² .	
lfd. Nr. 14:	Gemarkung Bad Salzschlirf Flur 11 Flurstück 38	7.500,00 €
	Landwirtschaftsfläche, Auf der Trockenbach = 6.512 m ² .	

Gesamt: 26.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk wurde zu lfd. Nr. 11 am 09.08.2024 und zu den anderen Grundstücken am 07.05.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Die Verkehrswerte wurden wie oben angegeben festgesetzt.

Objektbeschreibung: Landwirtschaftsflächen

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der

Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: 038853903017.

Nentwig
Rechtspfleger